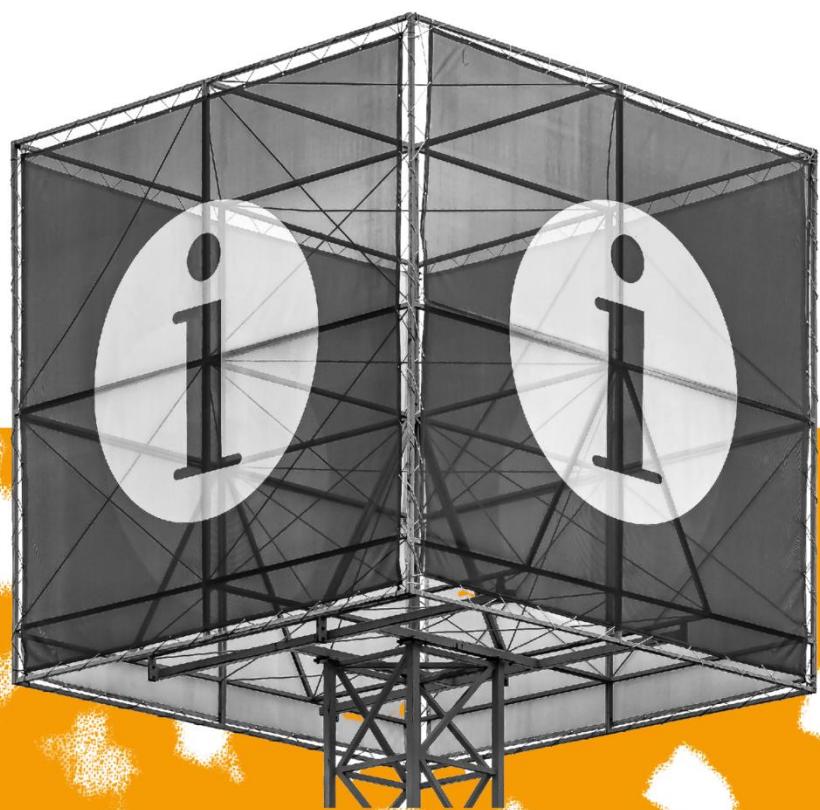


# SCHNELLINFO



Januar 2026

# Schnellinfo Januar 2026

## Inhalt

### In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026
- Flüchtlingsrat NRW übt Kritik am migrationspolitischen Kurs der SPD
- Flüchtlingsrat NRW warnt vor weiterer Aushöhlung der Menschenrechte
- Aktualisierte Argumentationshilfe und Flyer zu Vorurteilen gegen Flüchtlinge

### Aus aktuellem Anlass

- Proteste im Iran – Abschiebungsstopp in verschiedenen Bundesländern
- Zivilistinnen fliehen erneut vor Kämpfen in Syrien
- Aktuelles zu Afghanistan
- UN-Ausschuss verpflichtet Deutschland zu Schutzmaßnahmen für afghanische Familien
- Anträge auf Familiennachzug an Deutscher Botschaft Islamabad nun über Konsularportal
- Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2025/2026
- Umfrage zur Situation von Kindern im AsylbLG-Bezug

### Europa

- Rückgang der Asylanträge und mehr Abschiebungen im Jahr 2025
- EU-Staaten planen Abschiebungszentren in Drittstaaten
- Spanien will Aufenthalt von ca. 500.000 Migrantinnen legalisieren
- Grenzübertritte und Migrationsrouten in die EU im Jahr 2025
- Caritas Europa kritisiert Rückgang humanitärer Aufnahmen in der EU

### Deutschland

- Verordnung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ und verfassungsrechtliche Kritik
- BMI besetzt neuen Posten des „Migrationsbotschafters“

- Stellungnahmen zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz
- Parlamentarische Initiativen zum Schutz jesidischer Flüchtlinge
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu „Fahnenflucht“ von Ukrainern

### Nordrhein-Westfalen

- Landtag NRW beschließt Landesaufnahmeprogramm für Jesidinnen

### Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Griechenland verletzt Art. 3 und Art. 13 EMRK durch Haftbedingungen
- EuGH: Stärkung der Akteneinsicht und Rechtsschutz in Asylverfahren
- BGH: Rechtswidrigkeit von Überstellungshaft bei nicht durchführbarer Dublin-Überstellung
- BVerwG: Keine Kostenerstattung zwischen örtlichen Jugendhilfeträgerinnen
- VG Berlin: Verbindlichkeit von Aufnahmeverklärungen nach § 22 AufenthG
- VG Frankfurt: Systemische Defizite im polnischen Asylsystem
- VG Hannover: Systemische Mängel im griechischen Aufnahmesystem
- SG Düsseldorf: Leistungsausschluss im AsylbLG verfassungsrechtlich bedenklich
- BMI-Handlungsempfehlungen: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige
- Erlass Niedersachsen: Passbeschaffung und Anerkennung afghanischer Reisedokumente

### Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2025
- Antwort auf KA zu „freiwilligen Ausreisen“
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu jesidischen Flüchtlingen in Deutschland

### Materialien

- bpb: Infografik zur Demographie von Schutzsuchenden
- ETH Zürich u.a.: Studie zum Job-Turbo

- GGUA: Arbeitshilfe zu Mindestbeträgen für Aufenthaltstitel
  - Caritas: Arbeitshilfe zum Thema Passpflicht
  - IDA: Leitfaden zum Schutz vor rechter Einflussnahme in Jugendverbänden
  - Hochschule RheinMain: Broschüre zur Prozessführung in der Sozialen Arbeit
- Termine**

## In eigener Sache

### **Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026**

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner Mitgliederversammlung am 07.02.2026, 11-16 Uhr, im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Unter anderem wird Usama Ibrahim-Kind vom Deutschen Komitee für UNICEF e.V. zum Thema Rechte von Flüchtlingskindern referieren und dabei die Umsetzung dieser Rechte in Deutschland sowie die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Flüchtlingsunterkünften bewerten. Weitere [Informationen](#) finden sich auf der Webseite des Flüchtlingsrats NRW.

### **Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026**

Im Februar bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Flüchtlingssolidaritätsarbeit 2026 – ‚Standortbestimmung‘ und Ausblick“, Dienstag, 17.02.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden“, Mittwoch, 25.02.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### **Flüchtlingsrat NRW übt Kritik am migrationspolitischen Kurs der SPD**

Der Flüchtlingsrat NRW hat mit [Pressemitteilung](#) vom 27.01.2026 den im am 26.01.2026 vorgestellten [Leitantrag](#) der NRW-SPD mit dem Titel „NRW, jetzt erst gerecht“ formulierten „migrationspolitischen Kurswechsel“ scharf kritisiert. Nach Einschätzung des Flüchtlingsrats NRW markiert die Partei deutlich eine stärker sicherheits- und abschottungsorientierte Migrationspolitik, da sie u.

a. auf verstärkte Abschiebungsbemühungen, eine geplante Bündelung von Ausländerrecht, Rückkehrmanagement und Unterbringung im Innenministerium sowie den Ausbau von Landeseinrichtungen auf mindestens 70.000 Plätze setzt. Zwar enthält der Antrag laut Flüchtlingsrat NRW auch positive Ansätze wie Sprachförderung, Anerkennung von Berufsabschlüssen und eine stärkere Unterstützung der Kommunen, diese werden jedoch durch Abschreckung und Isolation von Schutzsuchenden durch dauerhafte Unterbringung in zentralen Einrichtungen konterkariert. „Eine sozial gerechte Migrationspolitik misst sich daran, ob sie Menschenrechte wahrt, Teilhabe ermöglicht und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt“, so die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Birgit Naujoks. „Der Leitantrag der NRW-SPD verfehlt diesen Anspruch – und entfernt sich damit deutlich von den Grundwerten, die eine demokratische und solidarische Gesellschaft tragen sollten.“

### **Flüchtlingsrat NRW warnt vor weiterer Aushöhlung der Menschenrechte**

Im Rahmen eines [Artikels](#) auf www.lokalkompass.de vom 29.12.2025 wurde eine Pressemitteilung des Flüchtlingsrats NRW zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2025 aufgegriffen. Darin kritisiert der Flüchtlingsrat NRW die fortschreitende Aushöhlung sozialer Menschenrechte von Schutzsuchenden. Konkret beanstände der Flüchtlingsrat u. a. die inzwischen auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzte Praxis des vollständigen Leistungsausschlusses in sogenannten Dublin-Fällen. Die Einführung der Bezahlkarte bewerte er als weiteren Eingriff in die sozialen Rechte von Schutzsuchenden, da diese den Zugang zu existenzsichernden Leistungen einschränke und die gesellschaftliche Teilhabe zusätzlich erschwere.

## Aktualisierte Argumentationshilfe und Flyer zu Vorurteilen gegen Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 23.01.2026 die umfassende [Argumentationshilfe](#) „Keine Propaganda auf Kosten von Flüchtlingen“ zur Entkräftigung verbreiteter Vorurteile gegenüber Schutzzuschenden herausgegeben. Am 06.01.2026 hat der

Flüchtlingsrat zudem einen [Flyer](#) veröffentlicht, in dem mittels sechs Fakten zum Thema „Flucht und Asyl“ Vorurteile gegenüber Flüchtlingen entkräftigt werden sollen. Der Flyer kann gegen Übernahme der Portokosten auch kostenlos beim Flüchtlingsrat NRW bestellt werden.

## Aus aktuellem Anlass

### Proteste im Iran – Abschiebungsstopp in verschiedenen Bundesländern

Mit [Erlass](#) vom 16.01.2026 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat das Land Nordrhein-Westfalen aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen einen dreimonatigen Abschiebungsstopp in die Islamische Republik Iran verhängt. NRW folgt mit dem Erlass dem Beispiel anderer Bundesländer. So ist einer [Mitteilung](#) vom 14.01.2026 auf der Webseite des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz zu entnehmen, dass am gleichen Tag mit sofortiger Wirkung ein Abschiebungsstopp für iranische Staatsangehörige angeordnet worden sei, der zunächst für drei Monate gelte und danach im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium für weitere drei Monate verlängert werden könne. Ausgenommen von Abschiebungen seien Straftäterinnen, Gefährderinnen sowie Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse vorliegt. Auch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein hat laut einer [Mitteilung](#) auf der Webseite des Landes Schleswig-Holstein vom 15.01.2026 am gleichen Tag die Abschiebungen von iranischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen ausgesetzt. Wie die Saarbrücker Zeitung mit [Artikel](#) vom 19.01.2026 berichtete, hat das Innenministerium im Saarland am gleichen Tag Abschiebungen in den Iran vorerst ausgesetzt. Dem folgte am 20.01.2026 auch der brandenburgische Innenminister, wie einer [Meldung](#) auf der Webseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburgs

vom gleichen Tag zu entnehmen ist. Laut einem [Artikel](#) der Frankfurter Rundschau vom 16.01.2026 hatte das Land Hessen bereits 2024 Abschiebungen in den Iran ausgesetzt und halte nun weiter an dieser Regelung fest.

Zuvor hatte der Flüchtlingsrat NRW mit [Pressemitteilung](#) vom 14.01.2026 angesichts des brutalen Vorgehens des iranischen Regimes gegen die landesweit protestierende Zivilgesellschaft u.a. einen sofortigen bundesweiten Abschiebungsstopp in den Iran und die konsequente Vermeidung von Kettenabschiebungen sowie eine Schutzzuerkennung für Oppositionelle, Andersdenkende, Protestierende sowie Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefordert. Die Pressemitteilung des Flüchtlingsrats NRW hat die Evangelische Zeitung in einem [Artikel](#) vom 14.01.2026 aufgegriffen.

Auch die Linke hat mit [Antrag](#) vom 13.01.2026 (Drucksache: 21/3612) unter dem Titel „Solidarität mit den Menschen in Iran – Menschenrechte und Demokratie stärken, humanitäre Unterstützung für die Zivilbevölkerung ausweiten“ die Bundesregierung u.a. dazu aufgefordert, sich gegenüber den Bundesländern für einen bundesweiten Abschiebungstopp in den Iran einzusetzen. Einer [Mitteilung](#) vom 13.01.2026 auf der Webseite der SPD ist zu entnehmen, dass auch der SPD-Arbeitskreis Säkularität und Humanismus (AKSH) in einem Positionspapier einen Abschiebungsstopp aus humanitären Gründen und humanitäre Visa für besonders gefährdete Personen aus dem Iran gefordert habe. Diese Forderung habe die SPD jedoch mit Verweis

auf fehlende Bundeskompetenzen zurückgewiesen, wie das Handelsblatt mit [Artikel](#) vom 21.01.2026 berichtete. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt hat laut Handelsblatt einen generellen Abschiebungsstopp für iranische Staatsbürgerinnen abgelehnt, da Deutschland ein Interesse daran habe, dass Straftäterinnen das Land verlassen.

Die Tagesschau hatte im Rahmen eines [Artikels](#) vom 08.01.2026 unter Berufung auf die auf Netzsperren spezialisierte Organisation Netblocks informiert, dass die iranischen Behörden in Reaktion auf die Proteste bereits am 08.01.2026 den Internetzugang für die Bevölkerung abgeschaltet hätten, wodurch Kommunikationsmöglichkeiten massiv eingeschränkt worden seien. Das Ärzteblatt berichtet in einem [Artikel](#) vom 26.01.2026 unter Berufung auf das Time-Magazin, dass nach Angaben zweier ranghoher Beamte des iranischen Gesundheitsministeriums allein am 08.01. und 09.01.2026 bis zu 30.000 Menschen von iranischen Sicherheitskräften getötet worden seien. Das Menschenrechtsnetzwerk HRANA mit Sitz in den USA habe 5.495 bestätigte Todesfälle gemeldet, darunter 5.149 Protestierende; darüber hinaus prüfe es weitere 17.031 mutmaßliche Fälle. 7.403 Menschen seien im Rahmen der Proteste schwer verletzt und 40.887 Menschen durch Sicherheitskräfte festgenommen worden. Wie das Ärzteblatt in einem [Artikel](#) vom 29.01.2026 berichtete, sollen Sicherheitskräfte verletzte Demonstrierende in Krankenhäusern festgenommen und Klinikpersonal angewiesen haben, Patientinnen mit Schussverletzungen den Behörden zu melden. Ärztinnen, die sich dieser Anordnung widersetzen, seien Repressalien ausgesetzt und würden zum Teil allein wegen der ethisch gebotenen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit inhaftiert. Vor diesem Hintergrund forderte der Weltärztekongress (World Medical Association, WMA) in einem Schreiben an Vertreter der iranischen Regierung die sofortige und bedingungslose Freilassung aller inhaftierten Ärztinnen, die Gewährleistung sicherer und repressionsfreier Ar-

beitsbedingungen für medizinisches Personal sowie den Schutz von Gesundheitseinrichtungen vor staatlichen Eingriffen.

### Zivilistinnen fliehen erneut vor Kämpfen in Syrien

Wie der Spiegel in einem [Artikel](#) vom 06.01.2026 berichtete, sei es u.a. in der Stadt Aleppo zu tödlichen Gefechten zwischen den kurdisch geführten Syrischen Demokratischen Kräften (SDF) und Truppen der Übergangsregierung gekommen, bei denen es auch Tote und Verletzte unter Zivilistinnen geben habe. Auslöser der Eskalation sei das Scheitern einer politischen Einigung gewesen: So sei die geplante Eingliederung der selbstverwalteten kurdischen Gebiete in die neue staatliche Ordnung bis Ende 2025 ausgeblieben. Streit bestehe vor allem über den Grad kurdischer Autonomie und die Kontrolle über öl- und gasreiche Regionen im Nordosten Syriens. Laut Spiegel verdeutlichen die erneuten Kämpfe die fragile Sicherheitslage in Syrien und würden den politischen Übergangsprozess gefährden.

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 16.01.2026 sind infolge der Spannungen erneut Tausende Zivilistinnen auf der Flucht. Nach Angaben syrischer Behörden hätten Menschen aus dem östlichen Umland von Aleppo ihre Wohnorte verlassen, um weiteren Kämpfen zu entgehen.

Über den ersten Besuch seit dem Machtwechsel von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in Syrien am 08.01.2026 berichtete das Magazin in einem [Artikel](#) vom 11.01.2026. Bei Gesprächen mit Übergangspräsident Ahmed al-Sarraj in Damaskus habe die EU-Kommissionspräsidentin finanzielle Hilfen in Höhe von rund 620 Millionen Euro für die Jahre 2026 und 2027 in Aussicht gestellt. Außerdem solle die Zusammenarbeit zwischen der EU und regionalen Partnerinnen wie der Türkei, Jordanien und dem Libanon sowie mit dem UN-Flüchtlingshilfswerk ausgebaut werden. Ziel sei es, den Wiederaufbau Syriens zu unterstützen und Voraussetzungen für eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen zu schaffen. Zugleich hätte sich von der Leyen besorgt über die

jüngsten Gewalteskalationen in Aleppo gezeigt. Sie habe betont, dass der Weg zu Stabilisierung und Versöhnung schwierig bleibe und alle Seiten zu weiterem Dialog aufgerufen.

Am 19.01.2026 berichtete die Tagesschau in einem [Artikel](#), dass Syriens Übergangsregierung und die SDF am gleichen Tag einen Waffenstillstand vereinbart haben. Dabei habe sich die Übergangsregierung in zentralen Punkten durchgesetzt. Laut dem von Präsident al-Scharaa veröffentlichten 14-Punkte-Abkommen sollen sich die SDF aus allen Gebieten östlich des Euphrats zurückziehen und schrittweise in die syrische Armee integriert werden. Zudem sollen Grenzübergänge, Luftraum sowie Öl- und Gasfelder im Nordosten unter die Kontrolle der Übergangsregierung gelangen. Der SDF-Oberkommandierende Mazloum Abdi habe laut kurdischem Fernsehen erklärt, man habe den Rückzug akzeptiert, um weiteres Blutvergießen zu vermeiden. Nach Angaben der Zeit in einem [Artikel](#) vom 19.01.2026 ist es jedoch trotz des vereinbarten Waffenstillstandes zu weiteren Gefechten zwischen der syrischen Armee und den SDF gekommen. Die Parteien würden sich gegenseitig neuer Angriffe beschuldigen.

In einem [Artikel](#) vom 26.01.2026 berichtete die Zeit, dass die geltende Waffenruhe am 24.01.2026 um 15 Tage verlängert worden sei. Die syrische Übergangsregierung habe im Nordosten des Landes zuletzt große von den SDF kontrollierte Gebiete durch militärisches Vorgehen unter ihre Kontrolle gebracht. Regierungstruppen hätten auch die Kontrolle über mehrere Gefängnisse sowie Lager mit Angehörigen von IS-Kämpferinnen übernommen. Die Übergangsregierung wolle die Waffenruhe nutzen, um die inhaftierten IS-Kämpferinnen in den benachbarten Irak zu verlegen. Sicherheitskreise hätten davor gewarnt, der IS könne die instabile Lage nutzen, um Gefangene zu befreien; einzelnen Berichten zufolge seien bereits Inhaftierte entkommen.

## Aktuelles zu Afghanistan

Die Zeit berichtete mit [Artikel](#) vom 20.01.2026, dass die Bundesregierung fast jede zweite von der vorherigen Ampelregierung im Rahmen unterschiedlicher Aufnahmeverfahren erteilte Aufnahmезusage für insgesamt 2.308 Afghaninnen, die sich derzeit in Pakistan aufhalten würden, zurückgenommen habe. Die Bundesregierung habe sämtliche Aufnahmезusagen nach § 22 AufenthG für Personen der Menschenrechtsliste sowie aus dem Überbrückungsprogramm aufgehoben. Zur Begründung habe die Bundesregierung angeführt, diese Zusagen seien nicht rechtsverbindlich gewesen und es bestehe kein politisches Interesse mehr an einer Aufnahme. Auch bei den Ortskräften sei es der Zeit zufolge zu umfangreichen Rücknahmen gekommen: Nur 81 von 218 verbliebenen Ortskräften und ihren Angehörigen würden ihre Zusagen behalten. Die fluchtpolitische Sprecherin der Linkspartei, Clara Bünger, habe kritisiert, dass die Bundesregierung durch dieses Vorgehen gefährdete Menschen dem Taliban-Regime überlasse. Den Verweis auf Sicherheitsüberprüfungen wies Bünger zurück, denn laut Behörden seien nur in rund drei Prozent der Anhörungen Sicherheitsbedenken festgestellt worden. Sie forderte die Bundesregierung auf, die ursprünglichen Aufnahmезusagen umzusetzen und die aus ihrer Sicht betriebene juristische Verzögerungspolitik zu beenden.

Wie der [Antwort](#) der Bundesregierung auf eine mündliche Frage der Linken-Abgeordneten Bünger (Frage 41) in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.01.2026 (Plenarprotokoll 21/52) zum aktuellen Stand der Verfahren der Betroffenen in Pakistan zu entnehmen ist, sind unter der aktuellen Bundesregierung bis zum 09.01.2026 insgesamt 788 afghanische Personen über die verschiedenen Aufnahmeverfahren nach Deutschland eingereist. Zum 09.01.2026 befanden sich noch rund 360 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan sowie etwa 50 Personen aus dem Ortskräfteverfahren im Ausreiseverfahren in Pakistan. Bis auf wenige Einzelfälle sind die per-

sönlichen Anhörungen zur Prüfung möglicher Sicherheitsbedenken abgeschlossen. 145 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan und dem Ortskräfteverfahren konnten nach ihrer Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan wieder in das Ausreiseverfahren nach Pakistan zurückkehren (Stand: 29.12.2025). Zwölf Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm halten sich nach ihrer Abschiebung weiterhin in Afghanistan auf. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat es seit Jahresbeginn keine Abschiebungen von Personen aus den Aufnahmeprogrammen nach Afghanistan gegeben (Stand: 08.01.2026). Die Bundesregierung teilte zudem mit, dass mit Stand 06.01.2026 52 Aufnahmезusagen aus dem Bundesaufnahmeprogramm widerrufen bzw. zurückgenommen wurden. Auf eine weitere mündliche Frage von Bünger (Frage 40) vom 14.01.2026 teilte die Bundesregierung mit, dass die Unterbringung von Afghaninnen mit Aufnahmезusage in von ihr finanzierten Unterkünften in Pakistan nach einem Widerruf oder einer Rücknahme der Zusage vom jeweiligen Einzelfall und insbesondere von den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte abhänge. Angesichts der weiterhin geschlossenen Landgrenzen zwischen Pakistan und Afghanistan, die eine Rückkehr nach Afghanistan derzeit erschweren, ermögliche die Bundesregierung eine zeitweise Verlängerung der Unterbringung. Der Antwort der Bundesregierung ist zudem zu entnehmen, dass Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan mit Stand 07.01.2026 in 43 Fällen insgesamt 110 Verfahren bei Verwaltungsgerichten anhängig gemacht haben, bislang erfolgten 60 Beschlüsse in erster und zweiter Instanz im Eilverfahren. In den Verfahren der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms waren zu diesem Zeitpunkt über 100 Verfahren vor Verwaltungsgerichten anhängig und im Ortskräfteverfahren zum Stand 08.01.2026 Verfahren in rund 30 Fällen.

Derweil berichtete Correctiv in einem [Artikel](#) vom 19.01.2026, dass die Taliban am 18.01.2026 eine im Auftrag der Bundesregierung betriebene Schutzun-

terkunft in Kabul unter ihre Kontrolle gebracht hätten, in der 79 gefährdete Afghaninnen mit deutschen Aufnahmезusagen untergebracht gewesen seien. Nach Angaben von Personen, die mit dem Vorgang vertraut seien, würden die Betroffenen sowie ihre Familien derzeit von den Taliban befragt; zudem hätten die Taliban Laptops, Dokumente und Pässe aus der Unterkunft mitgenommen. Die Hilfsorganisation Kabul Luftbrücke habe diese Angaben bestätigt. Deren Sprecherin Eva Beyer habe gegenüber Correctiv erklärt, es sei von Anfang an bekannt gewesen, dass eine sichere Unterbringung dieser Personen in Kabul nur eingeschränkt möglich sei. Beyer habe die Bundesregierung aufgefordert, die betroffenen Menschen in Sicherheit zu bringen.

Neben den Entwicklungen im Zusammenhang mit Aufnahmезusagen berichtete Magazin in einem [Artikel](#) vom 12.01.2026, dass die Bundesregierung zu Jahresbeginn 2026 zwei afghanische Staatsbürger im Wege von Einzelabschiebungen nach Afghanistan abgeschoben habe.

#### **UN-Ausschuss verpflichtet Deutschland zu Schutzmaßnahmen für afghanische Familie**

Laut einer [Pressemitteilung](#) der Gesellschaft für Freiheitsrechte vom 26.01.2026 hat der UN-Menschenrechtsausschuss Deutschland im Fall eines afghanischen Richters und seiner Familie zu einstweiligen Schutzmaßnahmen verpflichtet. Der Ausschuss forderte die Bundesregierung auf, eine Abschiebung der Familie aus Pakistan nach Afghanistan zu verhindern und während der Prüfung einer Individualbeschwerde durch den Ausschuss ihre sichere Unterbringung in Pakistan zu gewährleisten. Hintergrund der Individualbeschwerde sei, dass die Bundesregierung eine 2022 erteilte Aufnahmeverklärung im Dezember 2025 zurückgenommen und die Visaanträge der Familie abgelehnt habe. Der betroffene Familienvater habe als Strafrichter in Afghanistan u. a. Taliban-Mitglieder wegen schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte verurteilt, die nach der Machtübernahme der Taliban teilweise in ein-

flussreiche Positionen gelangt seien, so dass der Familie bei einer Rückkehr Folter oder Tod drohten. Der UN-Menschenrechtsausschuss habe darin eine mögliche Verletzung des Verbots der Zurückweisung sowie der Schutzpflichten aus dem UN-Zivilpakt gesehen.

### **Anträge auf Familiennachzug an Deutscher Botschaft Islamabad nun über Konsularportal**

Wie die Deutsche Botschaft Islamabad auf ihrer [Webseite](#) informiert (Stand: 19.01.2026), hat sie die bisherige Terminvergabe über ihre Warteliste mit sofortiger Wirkung eingestellt; Anträge auf Familienzusammenführungsvisa nimmt sie seit dem 15.01.2026 ausschließlich über das [Konsularportal](#) entgegen. Personen, die über die Warteliste noch keinen Termin erhalten haben, wird kein Termin mehr zugewiesen. Eine Ausnahme gilt für den Familiennachzug zu EU-Bürgerinnen, wenn die nachzugswilligen Angehörigen weder die deutsche noch die pakistanische Staatsangehörigkeit besitzen. In diesen Fällen erfolgt die Anmeldung weiterhin über die Warteliste der Botschaft. Laut einem vom DRK-Suchdienst am 15.01.2026 erstellten [Informationsdokument](#) ändert sich für in Pakistan aufhältige afghanische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Afghanistan haben und sich bereits in der Vergangenheit über die Webseite der deutschen Auslandsvertretung in Kabul registrieren mussten und registriert haben, am bisherigen Verfahren der Registrierung auf einer Warteliste über die [Webseite](#) der deutschen Auslandsvertretung in Kabul nichts.

### **Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2025/2026**

Der Informationsverbund Asyl und Migration hat in einem [Artikel](#) vom 05.01.2026 eine Übersicht zu Änderungen im Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht zum Jahreswechsel 2025/2026 veröffentlicht. Zum 31.12.2025 ist das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG ausgelaufen. Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse gelten bis zum Ende ihrer Geltungsdauer fort; Anträge auf

eine anschließende Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG sind bis zum 30.06.2027 möglich. Aufgehoben wurde zum Jahresende § 105d AufenthG, der seit Ende 2022 eine vorübergehende Ausübung der Heilkunde für aus der Ukraine geflüchtetes medizinisches Personal mit einer (beantragten) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Landesaufnahmeeinrichtungen ermöglicht hatte. Mit dem „Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung der anwaltlichen Vertreterin bei Abschiebungshaft und Ausreisegehwahrsam“, das seit dem 24.12.2025 gilt, wurde die Pflichtbeiodnung von Anwältinnen in Abschiebungshaft- und Ausreisegehwahrsamsverfahren abgeschafft; diese Änderung tritt zum 01.06.2026 in Kraft; für anwaltliche Vertretungen, die bis einschließlich 31.05.2026 bestellt wurden, gilt das bisherige Recht fort. Die Gesetzgeberin hat mit diesem Gesetz den § 29b AsylG geschaffen, der es der Bundesregierung ab dem 01.02.2026 ermöglicht, „sichere Herkunftsstaaten“ durch Rechtsverordnung festzulegen. Die bisherige gesetzliche Regelung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ bleibt daneben bestehen. Ebenfalls durch das genannte Gesetz hat die Gesetzgeberin im Staatsangehörigkeitsrecht mit Wirkung zum 23.12.2025 eine zehnjährige Sperrfrist für Einbürgerungen eingeführt, wenn eine Einbürgerung wegen Täuschung, falscher Angaben, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wurde (§ 35a StAG). Das am 22.12.2025 in Kraft getretene SGB-VI-Anpassungsgesetz beinhaltet die Klarstellung, dass die Chancenkarte nach § 20a AufenthG ausschließlich für die dort ausdrücklich genannten Beschäftigungsmöglichkeiten gilt. Schließlich erfolgten Änderungen in der Beschäftigungsverordnung und an § 39 AufenthG, „um Saisonbeschäftigte besser zu schützen“, insbesondere durch Regelungen zu angemessenen Unterkunftskosten und erweiterten Auskunftspflichten der Arbeitgebenden gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

## Umfrage zur Situation von Kindern im AsylbLG-Bezug

Der Paritätische Gesamtverband und Save the Children Deutschland führen aktuell eine bundesweite [Umfrage](#) zu Armut und sozialer Teilhabe von Kindern, die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, durch. Ziel

ist es, praxisnahe Erkenntnisse zur Lebenssituation dieser Kinder zu gewinnen und diese für politische Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Die Umfrage richtet sich an Fachkräfte und Ehrenamtliche, die mit Familien im AsylbLG-Bezug arbeiten. Die Teilnahme ist anonym, dauert etwa 20 Minuten und ist bis zum 15.02.2026 möglich.

## Europa

### Rückgang der Asylanträge und mehr Abschiebungen im Jahr 2025

Wie das Magazin mit [Artikel](#) vom 13.01.2026 berichtete, seien laut einem nicht öffentlichen Lagebericht der Europäischen Kommission in den EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz und Norwegen insgesamt 780.200 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) für das Gesamtjahr 2025 erfasst worden; dies entspreche einem Rückgang um ca. ein Fünftel im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang sei insbesondere auf eine sinkende Zahl von Asylanträgen von Menschen aus Syrien seit dem Sturz des Assad-Regimes zurückzuführen. Im Berichtszeitraum seien in Deutschland insgesamt etwa 149.100 Anträge gestellt worden, gefolgt von Frankreich mit 148.600, Spanien mit 137.300 und Italien mit 125.800 Anträgen. Der Spiegel berichtete in einem [Artikel](#) vom 03.01.2026, dass EU-Innenkommissar Magnus Brunner gegenüber der Welt am Sonntag geäußert habe, dass die „Abschiebungsrate“ (Anm. der Redaktion: Gemeint ist die Gesamtzahl der Abschiebungen geteilt durch die Zahl ergangener Rückkehrentscheidungen, ausgedrückt in Prozent) in den ersten drei Quartalen von 19 % im Jahr 2023 auf 27 % im Jahr 2025 gestiegen sei; damit handle es sich um die höchste Abschiebungsrate seit 2019. Zugleich habe Brunner betont, dass diese Entwicklung aus seiner Sicht noch nicht ausreichend sei. Personen ohne Aufenthaltsrecht müssten weiterhin konsequent abgeschoben und Asylanträge mit geringer Erfolgsaussicht schnell abgewiesen werden. Zudem müsse eine engere Zusammenarbeit

mit Drittstaaten angestrebt werden, um zu verhindern, dass Menschen sich überhaupt erst auf gefährliche Fluchtrouten begeben.

### EU-Staaten planen Abschiebungszentren in Drittstaaten

Wie das Magazin in einem [Artikel](#) vom 22.01.2026 berichtete, habe Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) am Rande der EU-Innenministertagung, die am gleichen Tag auf Zypern stattfand, erklärt, dass die fünf EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich, Dänemark, die Niederlande und Griechenland die Einrichtung von Abschiezungszentren in Drittstaaten vorbereiten würden. Dazu hätten die Staaten unter Einbindung der EU-Kommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die noch 2026 Vereinbarungen mit Drittstaaten über sogenannte „Return Hubs“ anstreben solle. Zu möglichen Standorten außerhalb der EU habe Dobrindt keine Angaben gemacht. Grundlage des Vorhabens seien die Beschlüsse zum neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die „innovative Modelle“ wie Return Hubs ermöglichten. In diesen Zentren sollen Personen untergebracht werden, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurde. Asylverfahren in Drittstaaten seien perspektivisch denkbar, ständen aber noch nicht konkret an. Menschenrechtsorganisationen und Flüchtlingshilfswerke kritisieren laut Magazin die Pläne und warnen vor einer Auslagerung europäischer Verantwortung, unklaren Haftbedingungen in Zentren und eingeschränktem Rechtsschutz.

## **Spanien will Aufenthalt von ca. 500.000 Migrantinnen legalisieren**

Wie der Tagesspiegel mit [Artikel](#) vom 27.01.2026 berichtete, plant die spanische Regierung eine weitreichende Legalisierung des Aufenthaltsstatus von schätzungsweise rund 500.000 Migrantinnen ohne gültige Papiere. Migrationsministerin Elma Saiz habe gegenüber dem staatlichen Sender RTVE erklärt, die Regierung werde hierzu ein Dekret verabschieden. Begünstigt werden sollen Personen, die sich seit mindestens fünf Monaten in Spanien aufhalten und dort vor dem 31.12.2025 internationale Schutz beantragt haben; einbezogen würden auch deren in Spanien lebende Kinder. Die Regierung von Ministerpräsident Pedro Sánchez begründe die Maßnahme mit der rechtlichen Absicherung von Menschen, die bereits in Spanien leben. Ziel sei es, ihren Aufenthaltsstatus zu klären und ihnen den Zugang zu Rechten und regulärer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die spanische Regierung verspreche sich dadurch die Sicherung des Sozialstaats und der Rentensysteme angesichts des Arbeitskräftemangels und der alternden Bevölkerung. Nach Angaben der spanischen Arbeitskräfteerhebung (EPA) seien im vergangenen Jahr 258.000 neue Arbeitsplätze für Beschäftigte ausländischer Herkunft entstanden, was 43 % aller im Jahr 2025 neu geschaffenen Stellen entspreche.

## **Grenzübertritte und Migrationsrouten in die EU im Jahr 2025**

Wie die Grenzschutzagentur Frontex in einer [Mitteilung](#) vom 15.01.2026 informierte, ist vorläufigen Berechnungen zufolge die Zahl „irregulärer“ Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen im Jahr 2025 um 26 % auf knapp 178.000 zurückgegangen. Damit habe sich die Zahl im Vergleich zu 2023 mehr als halbiert und sei auf dem niedrigsten Stand seit 2021. Laut Frontex kann sich der Rückgang „irregulärer Migration“ über Land- und Seegrenzen fortsetzen, sofern es in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU zu keinen größeren geopolitischen Eskalationen komme, die EU auf kurzfristige Verän-

derungen reagieren könne und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten vorangetrieben werde. Im Jahr 2025 sei die zentrale Mittelmeerroute mit 66.328 „irregulären“ Grenzübertritten weiterhin der wichtigste Zugangsweg in die EU gewesen, mit Zahlen etwa auf dem Niveau von 2024. Libyen habe seine Bedeutung als zentrales Abgangsland behalten. Auf der östlichen Mittelmeerroute sei mit 51.399 entsprechend registrierten Grenzübertritten die Zahl im Vergleich zum Vorjahr zwar um 27 % zurückgegangen, jedoch hätten sich die Überfahrten von Ostlibyen nach Kreta mehr als verdreifacht. Die stärkste Abnahme (-63 %) sei mit 17.280 „irregulären“ Grenzübertritten auf der westafrikanischen Route zu verzeichnen, vor allem aufgrund einer geringeren Zahl von Abfahrten aus Mauretanien, Marokko und Senegal. Auch auf der Westbalkanroute sei die Zahl der entsprechend registrierten Grenzübertritte (12.528) im Vergleich zum Vorjahr um 42 % gesunken, was Frontex u. a. auf verstärkte Grenzkontrollen und eine intensivere Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit ihr in der Region zurückführt. Auch an der östlichen Landesgrenze sei die Zahl der registrierten „irregulären“ Grenzübertritte mit 10.846 um 37 % zurückgegangen. Demgegenüber habe Frontex auf der westlichen Mittelmeerroute mit insgesamt 19.403 „irregulären“ Grenzübertritten einen Anstieg um 14 % beobachtet, insbesondere im Zusammenhang mit einer gestiegenen Zahl von Abfahrten aus Algerien. Die „irreguläre“ Grenzüberquerung in Richtung Vereinigtes Königreich über den Ärmelkanal hätte 2025 mit 65.861 Übertritten etwa dem Vorjahresniveau entsprochen. Über alle Routen hinweg seien Bangladesch, Ägypten und Afghanistan die Hauptherkunftsländer der Schutzsuchenden gewesen.

## **Caritas Europa kritisiert Rückgang humanitärer Aufnahmen in der EU**

Laut einem [Artikel](#) auf domradio.de vom 13.01.2026 kritisiert Caritas Europa, dass die EU-Staaten deutlich zu wenige Flüchtlinge über humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlements

aufnehmen würden. Nur neun der 27 EU-Mitgliedstaaten hätten zugesagt, in den Jahren 2026 und 2027 anerkannte Schutzbedürftige aufzunehmen, was bei einer Gesamtzahl von 10.430 Plätzen einem Rückgang um 83 % im Vergleich zu den Jahren 2024 und 2025 darstelle. Caritas Europa bemängle, dass diese Zahl lediglich 0,4 % des tatsächlichen Bedarfs abdecke, den der UNHCR im Jahr 2026 auf

rund 2,5 Millionen Neuansiedlungen von Flüchtlingen geschätzt habe. Kritisch sehe die Caritas zudem, dass das deutsche Resettlement-Programm derzeit ausgesetzt sei. Dabei böten Resettlement-Programme sichere und geordnete Einreisewege für besonders schutzbedürftige Menschen und könnten Asylverfahren planbarer gestalten.

## Deutschland

### Rückgang der Asylanträge und Debatte um verschärzte Asylpolitik

Das Magazin berichtete in einem [Artikel](#) vom 12.01.2026, dass die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland mit 113.236 laut Bundesinnenministerium (BMI) 2025 gegenüber 2024 um 51 % und gegenüber 2023 um 66 % (2024: 229.751; 2023: 329.120) gesunken ist. Als Gründe für den Rückgang hat das BMI dem Magazin zufolge vor allem verschärzte Grenzkontrollen genannt, die ab Oktober 2023 eingeführt und später intensiviert worden seien. Expertinnen zufolge spiele jedoch vielmehr der Sturz des syrischen Machthabers Assad eine Rolle, da seither weniger Menschen aus Syrien nach Deutschland geflohen seien. Zudem erschwere die restriktive Migrationspolitik Italiens die Weiterreise nach Nordeuropa. Umgekehrt hätten sogenannte „irreguläre“ Migrantinnen in Spanien bei vorhandenen Jobaussichten die Möglichkeit zur Legalisierung ihres Aufenthalts und würden daher seltener weiterziehen. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) führt die Entwicklung laut Magazin vor allem auf die Migrationswende der Bundesregierung zurück, darunter das Aussetzen des Familiennachzugs und das Ende der „Turboeinbürgerung“. Gleichzeitig seien laut BMI von Januar bis November 2025 rund 20 % mehr Abschiebungen (21.311 Personen) im Vergleich zum Vorjahr durchgeführt worden. Die CSU-Landesgruppe habe sich im Vorfeld ihrer Winterklausur im Rahmen eines Forderungskatalogs für eine Abschiebungsoffensive, ein Abschiebungsterminal am Flughafen München sowie die Abschiebung von Syrerinnen

ausgesprochen. Innerparteilich seien diese Forderungen teils kritisch aufgenommen worden, berichtet die Welt in einem [Artikel](#) vom 08.01.2026. Auch hätten führende Ökonominnen vor erheblichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Abschiebungsoffensive gewarnt. Jens Südekum, Wirtschaftsberater von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD), habe gegenüber dem Handelsblatt gesagt, Abschiebungen von Schutzsuchenden im großen Stil ergäben angesichts des demografischen Wandels „ökonomisch keinen Sinn“, da das Beschäftigungswachstum in Deutschland maßgeblich von Menschen mit Migrationshintergrund abhänge. Ebenso hat Marcel Fratzscher, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), die CSU-Pläne laut Welt als „schweren Fehler“ mit hohen wirtschaftlichen Kosten bezeichnet. Eine Abschiebungsoffensive, insbesondere gegenüber Syrerinnen, könne Fratzscher zufolge mehrere Hunderttausend Arbeitsplätze gefährden und die deutsche Wirtschaft erneut in eine Rezession treiben.

### Verordnung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ und verfassungsrechtliche Kritik

Die Bundesregierung informierte in einem [Artikel](#) vom 21.01.2026 darüber, dass das Bundeskabinett am selben Tag eine [Rechtsverordnung](#) beschlossen hat, mit der Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien als „sichere Herkunftsstaaten“ für den internationalen Schutz

nach § 29b Asylgesetz bestimmt werden. Die Verordnung tritt gemeinsam mit dem im Dezember 2025 beschlossenen § 29b AsylG zum 01.02.2026 in Kraft. § 29b AsylG erlaubt es der Bundesregierung erstmals, „sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU per Rechtsverordnung festzulegen, ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Ziel der Neuregelung ist es, Asylverfahren aus Staaten mit geringer Anerkennungsquote zu beschleunigen, Rechtsmittelverfahren zu verkürzen und damit Behörden und Gerichte zu entlasten. Die genannten Staaten waren bereits zuvor als „sichere Herkunftsstaaten“ nach § 29a Absatz 2 AsylG eingestuft, der anders als § 29b auf einem formellen Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates beruht. Mit [Artikel](#) vom 27.01.2026 berichtete der Spiegel, dass die Grünen-Bundestagsfraktion vor dem Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen § 29b Asylgesetz erhoben hat. Die Grünen würden in der neuen Verordnungsermächtigung eine verfassungswidrige Umgehung der parlamentarischen Mitwirkung nach Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz sehen. Sie würden davor warnen, dass die beschleunigte Einstufung „sicherer Herkunftsstaaten“ pauschale Ablehnungen erleichtere, Rechtsschutzmöglichkeiten verkürze und das Risiko erhöhe, dass individuelle Schutzgründe unzureichend berücksichtigt werden.

### Vermehrte Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger

Laut der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583, S. 23 ff.) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke haben sich Ende November 2025 insgesamt 940.401 Syrerinnen in Deutschland aufgehalten, von denen 512.348 Personen über einen Schutzstatus verfügten. Syrien zählt nach Angaben der Bundesregierung seit drei Jahren zu den Hauptherkunftsländern von Eingebürgerten. Laut Migazin in einem [Artikel](#) vom 18.01.2026 ist die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit syrischer Staatsange-

hörigkeit im Vergleich zum Vorjahr, in dem im Ausländerzentralregister (AZR) noch rund 974.000 syrische Staatsangehörige in Deutschland registriert gewesen wären, gesunken. Dies sei überwiegend auf Einbürgerungen und nicht auf eine verstärkte Rückkehr nach Syrien zurückzuführen. Viele Syrerinnen würden seit 2023 die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, insbesondere hinsichtlich Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen und Sicherung des Lebensunterhalts. Eingebürgerte Personen würden nicht mehr im AZR geführt, selbst wenn sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behielten. Eine Rückkehr nach Syrien bleibt laut Migazin für viele Menschen weiterhin keine realistische Option.

### BMI besetzt neuen Posten des „Migrationsbotschafters“

Mit [Artikel](#) vom 15.01.2026 informierte das Migazin, dass das Bundesinnenministerium (BMI) den zuletzt im Auswärtigen Amt tätigen Diplomaten Ludwig Jungden zum neuen „Migrationsbotschafter“ ernannt habe. Nach Angaben einer Sprecherin des BMI solle dieser sich vor allem um Abschiebungen sowie um Modelle zur Verlagerung von Asylverfahren in Drittstaaten kümmern. Der neue Posten ersetzt laut Migazin die von der früheren Ampel-Regierung geschaffene Funktion des Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen. Der frühere Sonderbevollmächtigte Joachim Stamp (FDP) habe zum Ende seiner Amtszeit eine positive Bilanz gezogen und darauf verwiesen, dass Deutschland innerhalb von zwei Jahren Migrationsabkommen mit fünf Staaten – Marokko, Georgien, Usbekistan, Kenia und Kolumbien – geschlossen habe; mit fünf weiteren Ländern – Moldau, Kirgisistan, Irak, Philippinen und Ghana – seien die Gespräche über mögliche Abkommen weit fortgeschritten.

## **Stellungnahmen zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz**

Wie Pro Asyl in einem [Artikel](#) vom 14.01.2026 informiert, solle der [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3539) „zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsbewilligung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)“ in den nächsten Wochen vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden. Danach sollen aus der Ukraine geflüchtete Menschen künftig wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) statt Leistungen aus den regulären Systemen der sozialen Sicherung (SGB II/XII) erhalten. Die Organisation kritisiert neben der erheblichen sozialen Schlechterstellung durch die unterhalb des definierten Existenzminimums liegenden AsylbLG-Leistungen, dass für eine im Vergleich zu den insgesamt 1,2 Mio. ukrainischen Flüchtlingen kleine Gruppe von rund 100.000 Menschen, die seit April 2025 nach Deutschland gekommen sei, ein erheblicher administrativer Aufwand betrieben werde, der, vor allem für die Kommunen, auch höhere Kosten verursache. Trotz Leistungskürzungen rechne der Bund mit Mehrausgaben von 31 Mio. Euro im Jahr 2026 und 21 Mio. Euro im Jahr 2027.

Der Paritätische Gesamtverband hat am 14.01.2026 eine [Stellungnahme](#) zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz veröffentlicht, in der er ausdrücklich vor den Folgen des Rechtskreiswechsels warnt. Die niedrigeren Leistungssätze des AsylbLG verursachten u.a. Armut und finanzielle Unsicherheit, die Gesundheitsversorgung verschlechtere sich und es seien Rückschritte bei der Arbeitsmarktintegration zu erwarten. Besonders benachteiligt würden vulnerable Gruppen wie Familien, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Sollte der Rechtskreiswechsel umgesetzt werden, hält der Paritätische zwingend Gesetzesanpassungen für erforderlich, darunter Klarstellungen zu Zumutbarkeitsregelungen, einen

gesicherten Anspruch auf Kinderzuschlag, Verbesserungen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen, eine wohlwollende Vermögensprüfung, Anspruch auf Leistungen ab Schutzgesuch sowie eine gesetzliche Regelung, dass Personen, die bereits Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung geworden sind, auch bei einem Wechsel in das AsylbLG im System der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. Am Ende der Stellungnahme verdeutlicht der Verband anhand konkreter Fallbeispiele, wie der Rechtskreiswechsel in der Praxis zu erheblichen Nachteilen für Betroffene führen kann.

Einer [Kurzmeldung](#) des Bundestags vom 13.01.2026 zufolge fordert die Fraktion Die Linke in ihrem [Antrag](#) (Drucksache 21/3571) zur Abschaffung des AsylbLG vom gleichen Tag die Bundesregierung auf, das Leistungsrechtsanpassungsgesetz nicht weiterzuverfolgen und stattdessen einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des AsylbLG vorzulegen.

## **Parlamentarische Initiativen zum Schutz jesidischer Flüchtlinge**

Die Linke fordert in einem [Antrag](#) vom 13.01.2026 (Drucksache 21/3601) ein humanitäres Bleiberecht für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak und aus Syrien. Sie verlangt von der Bundesregierung, sich bei den Bundesländern für einen bundesweiten Abschiebungsstopp einzusetzen und ihr Einvernehmen für eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen, die auf der Innenministerkonferenz beschlossen werden soll. Zur Begründung verweist die Fraktion auf den Völkermord an der jesidischen Bevölkerung durch die Terrormiliz Islamischer Staat (IS) im August 2014, bei dem mehr als 5.000 Menschen getötet und rund 7.000 Frauen und Mädchen verschleppt und Opfer sexualisierter Gewalt geworden seien. Trotz der Gefahren, die Betroffenen im Irak drohten, sei die Schutzquote für jesidische Flüchtlinge in den letzten Jahren immer weiter gesunken; zudem sei es vermehrt zu Widerrufen von Schutzstatus gekommen und auch die Zahl der Abschiebungen in den

Irak sei gestiegen. Die Linke habe den Antrag zu einer Beratung des Deutschen Bundestages zum Schutz der Jesidinnen am 15.01.2026 vorgelegt, wie einer [Meldung](#) auf der Seite des Bundestags vom gleichen Tag zu entnehmen ist. Die Grünen hatten bereits am 08.07.2025 den [Entwurf](#) eines „Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden“ (Drucksache 21/795) eingebracht, in dem sie die Einführung eines neuen § 104d AufenthG vorschlagen, der Jesidinnen mit irakischem Staatsangehörigkeit, die bis zum 31.07.2025 in das Bundesgebiet eingereist sind, eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.07.2028 gewährt. Die Aufenthaltserlaubnis soll abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erteilt werden, insbesondere ohne Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts und ohne die Pflicht zur vorherigen Einreise mit einem nationalen Visum. Die Regelung soll den Betroffenen einen vorübergehenden rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und zugleich den Weg in reguläre, dauerhaft angelegte Aufenthaltstitel eröffnen.

#### **Antwort der Bundesregierung auf KA zu „Fahnenflucht“ von Ukrainern**

Nach Ansicht der Bundesregierung in ihrer [Antwort](#) vom 23.12.2025 (Drucksache 21/3466) auf eine

Kleine Anfrage Abgeordneter der AfD sind deutsche Behörden nicht dafür zuständig, Fälle mutmaßlicher ukrainischer „Fahnenflucht“ eigenständig zu prüfen oder zu verfolgen. Komme es zu einem Auslieferungsversuch der ukrainischen Behörden, werde über dessen Zulässigkeit im Einzelfall durch ein unabhängiges Gericht entschieden. Zuständig sei dabei gemäß § 14 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen das jeweilige Oberlandesgericht. Richte sich ein solches Auslieferungsversuch gegen einen ukrainischen Staatsangehörigen, dem in der Ukraine ein Strafverfahren wegen Entziehung vom Wehrdienst droht, sei dieses nach dem Europäischen Auslieferungsbereinkommen von 1957 zu beurteilen. Dieses Übereinkommen finde nach seinem Artikel 4 keine Anwendung auf rein militärische Straftaten, sofern diese nicht auch nach allgemeinem Strafrecht strafbar seien. Eine Auslieferung ohne vertragliche Grundlage sei auch gemäß § 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen unzulässig, wenn die vorgeworfene Tat ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Landtag NRW beschließt Landesaufnahmeprogramm für Jesidinnen**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21.01.2026 den [Antrag](#) „Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz“ (Drs. 18/15906, Neudruck) der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP vom 30.09.2025 mit deren Stimmen [angenommen](#). Die AfD votierte dagegen. Der Antrag beinhaltet das Ziel, eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erlassen, nach der ausreisepflichtige, nicht schwer straffällige Jesidinnen aus

dem Irak, die seit mindestens zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen leben, ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhalten sollen. Für den Erlass einer entsprechenden Aufnahmeanordnung ist das Einvernehmen des Bundesinnenministeriums erforderlich. Dem parlamentarischen Beschluss war ein mehrstufiges Beratungsverfahren im Integrationsausschuss des Landtags NRW vorausgegangen. Am 08.01.2026 wurde eine Sachverständigenanhörung durchgeführt, in deren Rahmen drei schriftliche Stellungnahmen vorgelegt wurden: vom Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen und dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei



Landtag und Landesregierung NRW ([Stellungnahme](#) vom 08.12.2025, Drs. 18/3257), vom Zentralrat der Eziden in Deutschland ([Stellungnahme](#) vom 09.12.2025, Drs. 18/3259) sowie vom Flüchtlingsrat NRW ([Stellungnahme](#) vom 09.12.2025, Drs. 18/3258). Der Flüchtlingsrat NRW begrüßte im Rahmen der Stellungnahme das geplante Landesaufnahmeprogramm grundsätzlich als dringend notwendige Schutzmaßnahme. Zugleich regte er an, den vorgesehenen Personenkreis auszuweiten. Nach Auffassung des Flüchtlingsrats NRW sollten ein bestehendes Ausweisungsinteresse oder das Vorliegen strafrechtlicher Vorwürfe kein Ausschlusskriterium darstellen, da sich an der weiterhin lebensbedrohlichen Lage für Betroffene im Irak nichts ändere. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum das Schutzprogramm auf Personen beschränkt werde, die sich seit mindestens zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen aufhalten. Darüber hinaus forderte der Flüchtlingsrat NRW, die Ausländerbehörden anzuweisen, bis zur Entscheidung des Bundes über das erforderliche Einvernehmen

sämtliche bleiberechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und Abschiebungen auszusetzen. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung des Bundes regte er an, einen landesweiten Abschiebungsstopp für jesidische Männer zu erlassen, da das Land hinsichtlich jesidischer Frauen bereits zuvor einen solchen für den maximalen Zeitraum erlassen hatte, und diesen mit einer Weisung zur Vermeidung von Familientrennungen zu verbinden. Über die Sachverständigenanhörung berichteten die [taz](#) mit [Artikel](#) vom 09.01.2026, die [Rheinische Post](#) mit [Artikel](#) vom 09.01.2026 sowie die [Evangelische Zeitung](#) mit [Artikel](#) vom 08.01.2026. Es steht ein [Video](#) der Sitzung des Integrationsausschusses vom 08.01.2026 zur Verfügung, in dessen Rahmen die Sachverständigenanhörung stattfand. Darin äußert sich u. a. auch Prof. Dr. Dr. Jan Ilhan Kizilhan, Psychologe, Traumaforscher und Professor für Soziale Arbeit und Gesundheitswissenschaften, der zu den psychischen Folgen des Völkermords an den Jesidinnen forscht und an der psychosozialen Betreuung jesidischer Überlebender beteiligt war.

## Rechtsprechung und Erlasse

### **EGMR: Griechenland verletzt Art. 3 und Art. 13 EMRK durch Haftbedingungen**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit [Urteil](#) vom 14.01.2026 (Az.: 59816/13) im Fall einer iranischen Staatsangehörigen, die in Griechenland Asyl beantragt hatte und im Rahmen eines Abschiebungsverfahrens zwei Monate und 18 Tage in einer griechischen Polizeiwache festgehalten wurde, Verstöße gegen Art. 3 EMRK und gegen Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK festgestellt. Nach Auffassung des EGMR waren die Haftbedingungen in der Polizeistation für eine derart lange Unterbringung nicht geeignet, weil es an den für längere Haft erforderlichen Mindeststandards fehlte, dadurch hat Griechenland die Schwelle erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) überschritten. Besonders ins Gewicht fiel dabei, dass die Antragstellerin an Bronchialasthma

litt und die unzureichende Belüftung, hohe Feuchtigkeit sowie das Rauchen in den Hafträumen ihre Atemwegserkrankung erheblich verschärften; hinzu kamen weitere belastende Faktoren wie Überbelegung, mangelhafte Hygiene und eine unzureichende Verpflegung. Zusätzlich beanstandete der Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte die konkret vorgetragenen Beschwerden der Betroffenen zu Haftbedingungen, Gesundheit und medizinischer Versorgung nicht inhaltlich geprüft hätten; damit fehlte es an einem wirksamen Rechtsbehelf. Dagegen verneinte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK, das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Nach seiner Auffassung war die Inhaftierung rechtlich zulässig: Sie stützte sich auf nationales Recht, erfolgte nicht willkürlich, wurde zügig durchgeführt und war mit einer

Dauer von gut zweieinhalb Monaten nicht unverhältnismäßig. Die mangelhaften Haftbedingungen machten die an sich rechtmäßige Haft nach Ansicht des EGMR nicht automatisch „willkürlich“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK. Der EGMR verurteilte Griechenland zur Zahlung von 3.000 Euro immateriellen Schadensersatzes.

### **EuGH: Stärkung der Akteneinsicht und Rechtschutz in Asylverfahren**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 29.01.2026 in der Rechtssache C-431/24 entschieden, dass eine Asylsuchende Anspruch auf Zugang zu Informationen hat über die Art und Weise, wie die Asylbehörde Ermittlungen im Herkunftsland einer Asylsuchenden durchgeführt hat, sofern diese für die Prüfung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevant sind. Dem Verfahren lag der Fall eines aus Pakistan stammenden Christen zugrunde, der im Jahr 2018 in den Niederlanden einen Asylfolgeantrag stellte. Er berief sich dabei u. a. auf eine gegen ihn erlassene Fatwa, in der zur Tötung von ihm und seiner Schwester aufgerufen wurde. Zur Prüfung seines Vorbringens ließ die niederländische Asylbehörde über das Außenministerium Ermittlungen im Herkunftsland durchführen. Auf Grundlage eines individuellen Amtsberichts und der vorliegenden Ermittlungsunterlagen lehnte die Behörde den Antrag als offensichtlich unbegründet ab und erließ zugleich eine Rückkehrentscheidung. Die Ermittlungsunterlagen stellte die Asylbehörde dem Kläger jedoch nur in geschwärzter Form zur Verfügung; geschwärzt waren insbesondere Angaben zu Quellen, Ermittlungswegen und der konkreten Vorgehensweise im Herkunftsland sowie personenbezogene Daten Dritter; die ungeschwärzte Fassung sollte nach nationalem Recht ausschließlich vom Gericht eingesehen werden können. Der Kläger machte geltend, dass ihm dadurch, dass er nicht nachvollziehen könne, wie die Ermittlungen im Herkunftsland durchgeführt worden seien und ob diese selbst Risiken für ihn oder seine Angehörigen begründet

hätten, eine wirksame Verteidigung unmöglich gemacht werde. Das befasste niederländische Gericht legte dem EuGH daher die Frage vor, ob auch Informationen über die Durchführung solcher Ermittlungen unter den Aktenbegriff der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) fallen. Zur Begründung stellte er maßgeblich auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Art. 18, Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 GRCh; Art. 33 GFK) sowie auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 23 Abs. 1 und Art. 46 RL 2013/32/EU i.V.m. Art. 47 Abs. 2 GRCh) ab. Die Art und Weise, in der Ermittlungen im Herkunftsland erfolgen, könne selbst eine Gefährdung auslösen, etwa wenn dadurch Verfolgerinnen Kenntnis von einem Asylantrag erlangten oder Schutzsuchende exponiert würden. Daher müsse es der Antragstellerin möglich sein, sich auf solche Umstände zu berufen, und dem Gericht, diese umfassend zu überprüfen. Zwar könne der Zugang der Antragstellerin ausnahmsweise aus Gründen wie nationaler Sicherheit, Quellschutz oder dem Schutz Dritter beschränkt werden. In solchen Fällen müssten die Mitgliedstaaten jedoch Verfahrensmechanismen vorsehen, die die Verteidigungsrechte effektiv wahren, etwa durch einen ausreichenden Zugang der anwaltlichen Vertretung.

### **BGH: Rechtswidrigkeit von Überstellungshaft bei nicht durchführbarer Dublin-Überstellung**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit [Beschluss](#) vom 17.12.2025 (Az.: XIII ZB 8/23) entschieden, dass die Anordnung von Überstellungshaft nach der Dublin-III-Verordnung rechtswidrig ist, wenn bereits im Zeitpunkt der Haftanordnung feststeht, dass die geplante Überstellung tatsächlich nicht durchgeführt werden kann. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag des Klägers, eines ägyptischen Staatsangehörigen, als unzulässig ab und ordnete zugleich seine Überstellung nach Italien an. Nachdem Italien auf das Aufnahmeverfahren nicht fristgerecht reagiert hatte, ordnete das Amtsgericht im Juli

2022 zur Sicherung einer für den Folgetag vorgesehenen Überstellung eine zweitägige Überstel lungshaft an. Die Überstellung wurde jedoch nicht durchgeführt; der Kläger wurde am folgenden Tag aus der Haft entlassen. Der Antrag des Klägers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung blieb vor dem Landgericht Arnsberg ohne Erfolg. Der BGH stellte klar, dass eine Haftanordnung nach Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO zwar auf einer Prognose zur Durchführbarkeit der Überstellung beruhen darf und auf den Kenntnisstand des Haftgerichts im Entscheidungszeitpunkt abzustellen ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die beteiligten Behörden den Beschleunigungsgrundsatz beachten. Im konkreten Fall war der geplante Überstellungstermin bereits vor der Haftanordnung wegen Kapazitätsproblemen abgesagt worden. Das BAMF hatte diese Information jedoch der für die Haft zuständigen Behörde nicht rechtzeitig übermittelt; solche Versäumnisse sind der die Abschiebung betreibenden Behörde zuzurechnen. Bei rechtzeitiger Kenntnis hätte die Haft weder beantragt noch angeordnet werden dürfen. Zudem war absehbar, dass eine erneute Überstellung innerhalb der verbleibenden Haft- und Überstellungsfrist nicht realistisch war, da Flüge nach Italien erst Monate später wieder möglich gewesen wären. Die Haft erwies sich daher als nicht erforderlich und unverhältnismäßig.

#### **BVerwG: Keine Kostenerstattung zwischen örtlichen Jugendhilfeträgerinnen**

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.01.2026 hat dieses mit Urteil vom gleichen Tag (Az.: BVerwG 5 C 3.24) entschieden, dass örtliche Jugendhilfeträgerinnen im Fall der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings keinen Kostenerstattungsanspruch gegen eine andere örtliche Jugendhilfeträgerin haben, wenn die Minderjährige die zuvor zuständige Einrichtung verlassen hat. Im zugrunde liegenden Fall habe die Stadt Karlsruhe vom Landkreis Karlsruhe die Erstattung von Kosten für eine eintägige Inobhutnahme begehrt. Die

Minderjährige sei dem Landkreis im Verteilungsverfahren zugewiesen und dort in einem Jugendwohnheim untergebracht worden. Nachdem sie die Einrichtung verlassen habe, habe die Stadt Karlsruhe sie für eine Nacht in Obhut genommen und anschließend an den Landkreis zurückgebracht. Die Klage sei in allen Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das BVerwG habe ausgeführt, dass bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen seit der Gesetzesänderung im Jahr 2015 die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr nach dem gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII bestimmt werde, sondern ausschließlich nach der Sonderregelung des § 88a SGB VIII. Danach richtet sich die Zuständigkeit entweder nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen oder, wenn der Leistung eine vorläufige oder reguläre Inobhutnahme vorausgegangen ist, nach dem Ergebnis des bundesweiten Verteilungsverfahrens. Daher könne keine andere örtliche Jugendhilfeträgerin zur Kostenerstattung herangezogen werden. Ein finanzieller Ausgleich komme lediglich gegenüber der überörtlichen Trägerin nach § 89b Abs. 2 SGB VIII in Betracht.

#### **VG Berlin: Verbindlichkeit von Aufnahmeverklärungen nach § 22 AufenthG**

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat die Bundesrepublik Deutschland mit [Beschluss](#) vom 16.01.2026 (Az.: 33 L 585/25 V) dazu verpflichtet, den sieben afghanischen Antragstellerinnen im Wege der einstweiligen Anordnung Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen, sofern eine aktuelle Sicherheitsabfrage keine entgegenstehenden Erkenntnisse ergibt. Zudem muss die Bundesrepublik ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Visaverfahren weiterhin die bislang über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gewährten Leistungen (Unterbringung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung) gewähren; weitergehenden Eilrechtsschutz (insbesondere zu „wirksamen Schutzmaßnahmen“) lehnte das VG ab. Das BMI hatte gegenüber den

Antragstellerinnen im Rahmen der Listenverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG (Menschenrechtsliste/Überbrückungsprogramm) im Januar 2024 eine Aufnahmeerklärung abgegeben. Die Botschaft in Islamabad hatte die Visaanträge der Betroffenen im Dezember 2025 abgelehnt und sich dabei auf eine pauschale Abkehrsentscheidung des BMI vom 08.12.2025 gestützt. Dem VG Berlin genügt diese generelle Abkehr nicht der der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von Verfassungen wegen obliegenden Pflicht zur willkürfreien individuellen Begründung derartiger Abkehrsentscheidungen, deshalb sieht es die Aufnahmeerklärungen als fortbestehend an. Eine einmal erteilte und den Betroffenen mitgeteilte Aufnahmeerklärung verschafft diesen eine schutzwürdige Rechtsposition. Zwar könnte die Bundesregierung aus politischen Gründen grundsätzlich von einer solchen Entscheidung abrücken. Eine solche Abkehr müsste jedoch nachvollziehbar und einzelfallbezogen begründet sein, insbesondere, wenn zuvor eine individuelle Gefährdung festgestellt worden war. Ein dringender Eilbedarf bestehe, weil den Antragstellerinnen ohne gerichtlichen Schutz eine Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan drohe, was mit schweren und später nicht mehr ausgleichbaren Nachteilen verbunden wäre.

### **VG Frankfurt: Systemische Defizite im polnischen Asylsystem**

Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt (Oder) hat mit [Beschluss](#) vom 20.01.2026 (Az.: VG 1 L 22/26.A) wegen systemischer Mängel im polnischen Asylsystem die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Dublin-Abschiebungsanordnung nach Polen angeordnet. Die zwei kamerunischen Antragstellerinnen waren im September 2025 über Belarus nach Polen eingereist und stellten später in Deutschland einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ordnete mit der Unzulässigkeitsentscheidung ihre Überstellung nach Polen als zuständigem Dublin-Staat an. Das VG führte aus, dass die Abschiebungsanordnung voraussichtlich rechtswidrig sei,

weil nach der aktuellen Erkenntnislage jedenfalls für Personen, die über Belarus eingereist sind, systemische Mängel in Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta / Art. 3 EMRK führen. Das Gericht stützt sich dabei auf zahlreiche aktuelle Berichte von NGOs (u. a. AIDA/CRE, Danish Refugee Council, Amnesty International) sowie auf jüngere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Danach verweigere Polen Dublin-Rückkehrerinnen häufig die Wiederaufnahme in das Asylverfahren, zwinge sie zur Stellung von Folgeanträgen, verhindere faktisch den Zugang zu einem regulären Asylverfahren und setze Pushbacks, Inhaftierungen sowie Abschiebungen ohne individuelle Prüfung fort. Besonders schwer wiegt, dass nach polnischem Recht Asylanträge von Dublin-Rückkehrerinnen nach Ablauf einer Neunmonatsfrist nicht mehr als reguläre Anträge, sondern stets als Folgeanträge behandelt würden. Dies verstößt gegen die Dublin-III-Verordnung und führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass den Antragstellerinnen kein effektiver Zugang zum Asylverfahren eröffnet werde. Hinzu kämen gravierende Defizite bei Unterbringung, Versorgung und Rechtsschutz sowie dokumentierte Gewalt durch Grenzschutzkräfte. Das Gericht beanstandet zudem, dass sich das BAMF in dem angegriffenen Bescheid nicht hinreichend mit der aktuellen Rechtslage und Verwaltungspraxis in Polen auseinandergesetzt und sich stattdessen auf überholte Erkenntnisse gestützt habe.

### **VG Hannover: Systemische Mängel im griechischen Aufnahmesystem**

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit [Urteil](#) vom 18.12.2025 (Az.: 15 A 3217/25) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, den Asylantrag einer somalischen Staatsangehörigen, den das BAMF wegen eines bereits in Griechenland zuerkannten Schutzstatus als unzulässig abgelehnt und ihre Abschiebung nach

Griechenland angedroht hatte, inhaltlich zu prüfen. Der gesundheitlich belasteten Klägerin war in Griechenland im Juni 2020 internationaler Schutz zuerkannt worden. Nach der Anerkennung wurde sie aus dem griechischen Flüchtlingslager Leros verwiesen, war im Anschluss zeitweise obdachlos und hatte als alleinstehende Frau Gewalt (u. a. sexuelle Übergriffe) erfahren. Das VG Hannover stellte klar, dass die Klägerin wegen dortiger systemischer Mängel nicht nach Griechenland abgeschoben werden darf. Insbesondere durch Obdachlosigkeit und extreme materielle Not („Bett, Brot, Seife“) drohe eine Verletzung von Art. 3 EMRK sowie Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung). Dabei grenzt sich das VG ausdrücklich von der genteiligen Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16.04.2025; [Az.: 1 C 18.24](#)) ab. Dabei stützt sich das Gericht auf aktuelle Erkenntnismittel, u. a. einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 24.10.2025, den AIDA/ECRE Country Report Greece vom 15.09.2025 sowie Medienberichte und weitere Quellen. Danach könnten auch NGOs wegen finanzieller Probleme und staatlicher Restriktionen nur eingeschränkt helfen; das Integrationsprogramm HELIOS+ biete keine Unterkunft und teils keine Mietzuschüsse mehr; effektive Rechtsbehelfe zur Durchsetzung sozioökonomischer Rechte seien begrenzt, da es für international Schutzberechtigte keinen spezifischen Rechtsbehelf gebe und ihnen im Wesentlichen nur die Berufung auf allgemeines Verwaltungsrecht bleibe. Für den vorliegenden Fall betont das Gericht zusätzlich eine erhöhte Vulnerabilität weiblicher Schutzberechtigter (u. a. höhere Risiken in Obdachlosigkeit/Notunterkünften, erschwerter Arbeitsmarktzugang, besondere hygienische Bedürfnisse). Hinzu komme bei einer Rückkehr nach Ablauf der Aufenthaltpapiere für den Zeitraum bis zu deren Verlängerung eine Phase ohne regulären Zugang zu zentralen Leistungen (z. B. Gesundheitsversorgung, Bankkonto, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen),

was die Gefahr der Verelendung gerade in der Anfangszeit verstärke. Insgesamt sei daher beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin in Griechenland erneut wohnungslos würde und elementare Bedürfnisse über längere Zeit nicht sichern könnte.

### **SG Düsseldorf: Leistungsausschluss im AsylbLG verfassungsrechtlich bedenklich**

Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit [Beschluss](#) vom 18.12.2025 (Az. S 22 AY 53/25 ER) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes der Antragstellerin, deren Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Dublin-Verfahren als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebungserlassung erlassen hatte, vorläufig ergänzende Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zugesehen. Nach dem Dublin-Bescheid hatte die Bezirksregierung Düsseldorf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weitgehend eingestellt und lediglich zeitlich befristete Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen gewährt. Das SG stellte klar, dass zwar die tatbestandlichen Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG im Grundsatz vorlägen, dieser Ausschluss jedoch verfassungsrechtlich bedenklich sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe das menschenwürdige Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG migrationspolitisch nicht relativiert werden. Existenzsichernde Leistungen dürften insbesondere nicht mit dem Ziel versagt werden, eine freiwillige Ausreise zu erzwingen. Das Gericht betonte zudem, dass die Menschenwürde nicht allein durch Unterkunft, Nahrung und medizinische Basisversorgung gewahrt werde, sondern auch einen Mindestbetrag zur eigenständigen Gestaltung des Alltags und zur Wahrnehmung persönlicher Bedürfnisse erforderne. Hinzu komme, dass nicht zweifelsfrei feststehe, ob gesundheitliche Gründe einer Ausreise oder auch Abschiebung der Antragstellerin entgegenstehen; zudem sei auch der zeitliche

Verlauf der weiteren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen offen. Es verpflichtete die Bezirksregierung Düsseldorf, der Antragstellerin zunächst für die Dauer von drei Monaten zusätzlich zu den bereits gewährten Sachleistungen einen Barbertrag für den notwendigen persönlichen Bedarf zu leisten.

### **BMI-Handlungsempfehlungen: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige**

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder mit [Erlass](#) vom 20.01.2026 über die Zumutbarkeit der Passbeschaffung und zur Bedeutung der sogenannten Reueerklärung bei eritreischen Staatsangehörigen informiert. Anlass für die Aktualisierung seien u.a. neue Erfahrungen aus der ausländerbehördlichen Praxis gewesen. Das BMI stellt klar, dass die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung weiterhin einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländerinnen ist jeweils zu prüfen, ob eine Vorsprache bei der eritreischen Auslandsvertretung zumutbar ist und ob im konkreten Fall ein Reiseausweis ausgestellt werden kann. Grundsätzlich bestehen nach Auffassung des BMI keine tatsächlichen oder rechtlichen Bedenken, eritreische Staatsangehörige zur Vorsprache bei der Botschaft aufzufordern. Zugleich ist laut BMI weiterhin auf eine Vorsprache bei der Botschaft zu verzichten, wenn die betroffene Person ausdrücklich und plausibel darlegt, dass die Botschaft vor der Beantragung eines Nationalpasses die Abgabe einer Reueerklärung verlangt.

### **Erlass Niedersachsen: Passbeschaffung und Anerkennung afghanischer Reisedokumente**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat mit [Erlass](#) vom 05.01.2026 die kommunalen Ausländerbehörden und die Landesaufnahmebehörde in Niedersachsen darüber informiert, dass in Deutschland lebende afghanische Staatsangehörige Reisepässe derzeit bei den Generalkonsulaten in München und Bonn, in Afghanistan selbst sowie online über das afghanische Generalkonsulat in Dubai beantragen können. Eine Passbeantragung bei der afghanischen Botschaft in Berlin sei dagegen weiterhin nicht möglich. Die Beantragung von Tazkiras über afghanische Auslandsvertretungen in Deutschland sei derzeit nicht möglich. Papier-Tazkiras könnten jedoch über eine Stellvertreterin in Afghanistan beantragt werden; hierfür könnten die afghanische Botschaft in Berlin und das Generalkonsulat in München nach Vorsprache eine Vollmacht ausstellen. E-Tazkiras könnten bei persönlicher Vorsprache in Afghanistan sowie in Abu Dhabi beim Asan-Center der Nationalen Statistikbehörde Afghanistans beantragt oder geändert werden. Vom Generalkonsulat Bonn ausgestellte Reisepässe und Passverlängerungen würden seit dem 10.12.2025 wieder anerkannt. Für online beantragte und vom Generalkonsulat in Dubai ausgestellte afghanische Pässe gelte die bisherige Anerkennungspraxis.

## **Zahlen und Statistik**

### **Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2025**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 12.01.2026 seine [Aktuellen Zahlen](#) für Dezember 2025 sowie für das Gesamtjahr 2025 veröffentlicht. Im Dezember 2025 wurden beim BAMF

insgesamt 6.531 Erstanträge und 4.094 Folgeanträge gestellt. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 21,4 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 46,4 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats um 30,1 % gesunken und im

Vergleich zum Vorjahreswert um 166,2 % gestiegen. Dieser Anstieg ist laut BAMF insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+1.899,6 % von Januar bis Dezember 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im Dezember waren Afghanistan mit 1.696 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: -12,6 %), Syrien mit 1.003 Erstanträgen (Vormonat: -23 %) und die Türkei mit 621 Erstanträgen (Vormonat: -28,9 %). Im Dezember 2025 wurden die Asylverfahren von 23.416 Personen (17.533 Erst- und 5.883 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Afghanistan (8.863) und Syrien (4.930) getroffen. Im Vergleich zum Vormonat (27.193 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 13,9 %. Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 113.236 Asylerstanträge entgegengenommen und damit 50,7 % weniger als im Vorjahr (2024: 229.751). Hauptherkunftsländer waren Afghanistan mit 23.972 Erstanträgen (Vorjahr: 34.149; -29,8 %), Syrien mit 23.256 Erstanträgen (Vorjahr: 76.765; -69,7 %) sowie die Türkei mit 11.919 Erstanträgen (Vorjahr: 29.177; -59,1 %). Von allen Erstantragstellenden im Jahr 2025 waren 17.707 Personen (15,6 %) in Deutschland geborene Kinder unter einem Jahr. Die Zahl der Folgeanträge erhöhte sich im Berichtsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr (21.194 Folgeanträge) um 161,0 % auf 55.307 Folgeanträge. Insgesamt nahm das BAMF damit 168.543 Erst- und Folgeanträge entgegen, was im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit 250.945 Anträgen einem Rückgang um 32,8 % entspricht. 2025 wurden insgesamt 310.930 Asylanträge entschieden. Daraus entfielen 87.689 Entscheidungen auf Afghanistan mit einer (unbereinigten) Gesamtschutzquote von 67,2 %, 57.790 Entscheidungen auf die Türkei mit einer (unbereinigten) Gesamtschutzquote von 8,1 % sowie 25.293 Entscheidungen auf Syrien mit einer (unbereinigten) Gesamtschutzquote von 2,1 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote über alle Staatsangehörigkeiten hinweg lag im Jahr 2025 bei 28,1 % und sank damit

im Vergleich zum Vorjahr um 16,3 %. Ende Dezember 2025 waren insgesamt 101.606 Asylverfahren anhängig.

#### **Antwort auf KA zu „freiwilligen Ausreisen“**

Wie die Bundesregierung in ihrer [Antwort](#) vom 30.12.2025 (Drucksache 21/3479) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken informiert, sind im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 30.406 Personen „freiwillig“ mit einer Grenzübertrittsbescheinigung aus Deutschland ausgereist, die meisten davon waren türkische Staatsangehörige (7.100), gefolgt von syrischen (3.548) und albanischen (1.559) Staatsangehörigen. Zum Stichtag 30.11.2025 waren im Ausländerzentralregister 16.545 Personen erfasst, die mit einer Förderung des Bundes und/oder der Bundesländer aus Deutschland freiwillig ausgereist sind. Hauptstaatsangehörigkeiten waren Syrien (3.707), die Türkei (3.589) und Russland (1.761). Der Antwort ist außerdem zu entnehmen, dass im Jahr 2024 der Asylantrag von 87.975 Personen rechts- oder bestandskräftig abgelehnt wurde. 67.564 dieser Personen hielten sich zum Stichtag 31.12.2024 noch in Deutschland auf, zum Stichtag 30.06.2025 57.068 und zum Stichtag 30.11.2025 52.225 Personen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der benannten Personengruppe in Deutschland betrug zum Stichtag 30.11.2025 2,56 Jahre. Von dem zum Stichtag 30.11.2025 52.225 Personen verfügten 20.203 über eine Aufenthaltserlaubnis, die übrigen 31.985 Personen sind unter der Kategorie „Sonstiges“ erfasst, worunter z. B. Personen mit einer Gestattung, Ausreisepflichtige oder Personen, bei denen kein Aufenthaltsrecht erfasst ist, fallen. Die Hauptherkunftsländer zum Stichtag 30.11.2025 waren Afghanistan (16.402), die Türkei (6.889) und der Irak (3.051).

#### **Antwort der Bundesregierung auf KA zu jesidischen Flüchtlingen in Deutschland**

Aus der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zu jesidischen

Flüchtlingen in Deutschland geht hervor, dass vom 01.01.2025 bis zum 30.11.2025 1.878 Jesidinnen aus dem Irak einen Asylantrag gestellt haben, davon 1.670 Erst- und 208 Folgeanträge. 2024 waren es insgesamt 4.434 Asylanträge (4.194 Erst- und 240 Folgeanträge). Zum Stichtag 30.11.2025 waren 1.124 Asylverfahren irakischer Jesidinnen noch anhängig. Die bereinigte Gesamtschutzquote betrug von Januar bis Ende November 2025 36,7 % und 2024 49,7 %.

Von Januar bis Ende November 2025 haben zudem 229 syrische Jesidinnen einen Asylantrag in Deutschland gestellt (214 Erst- und 15 Folgeanträge). 2024 waren es insgesamt 339 gestellte Anträge (320 Erst- und 19 Folgeanträge). Zum Stichtag 30.11.2025 waren 374 Asylverfahren syrischer Jesidinnen noch anhängig. Die bereinigte Gesamtschutzquote betrug von Januar bis Ende November 2025 66,7 % und 2024 99,7 %. Von Anfang Januar bis Ende November 2025 gab es insgesamt 165 Rücknahmen bzw. Widerrufe von Schutzstatus irakischer Jesidinnen (148 Flüchtlingseigenschaft, 8 subsidiärer Schutz, 9 Abschie-

bungsverbote) und zwei Rücknahmen bzw. Widerrufe der Flüchtlingseigenschaft bei syrischen Jesidinnen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Sicherheitslage für Jesidinnen im Irak und in Syrien weiterhin angespannt. Im Irak bestehe zwar keine staatliche institutionelle Verfolgung, die Folgen der IS-Gewalt wirkten jedoch fort; es komme weiterhin zu gesellschaftlicher Diskriminierung, etwa in Form von Hassrede oder Einschüchterung, sowie erheblichen Problemen beim Wiederaufbau, insbesondere im Sindschar-Gebiet, u.a. wegen zerstörter Infrastruktur, fehlender wirtschaftlicher Perspektiven und ungeklärter Eigentumsverhältnisse. In Syrien sei die Lage für Jesidinnen wie für die Gesamtbevölkerung volatil; die humanitäre Situation bleibt laut Bundesregierung äußerst schwierig, auch nach dem politischen Umbruch stehe die neue Regierung vor großen Herausforderungen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Schutz. Vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist eine Rückkehr in den Irak und nach Syrien nach Ansicht der Bundesregierung jedoch zumutbar.

## Materialien

### **bpb: Infografik zur Demographie von Schutzsuchenden**

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) hat am 13.01.2026 eine [Infografik](#) zur Demographie von Flüchtlingen in Deutschland veröffentlicht. Dort finden sich für den Zeitraum von 2015 bis 2025 u.a. Grafiken zu Geschlecht, Alter und Herkunft der Schutzsuchenden in Deutschland.

### **ETH Zürich u.a.: Studie zum Job-Turbo**

Das Immigration Policy Lab (IPL) der ETH Zürich, die Stanford University, die London School of Economics (LSE) und das University College London veröffentlichten im September 2025 die [Studie](#) „Refugee Labor Market Integration at Scale: Evidence from Germany's Fast-Track Employment

Program“. Darin untersuchen die Autorinnen die Wirkungen des Job-Turbo-Programms, einer „groß angelegten Initiative der Bundesregierung“ aus dem Jahr 2023 zur Beschleunigung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, insbesondere aus der Ukraine sowie aus acht weiteren Hauptherkunftsländern. Auf Grundlage von Daten aus 300 der insgesamt 404 Jobcenter in Deutschland habe der Job-Turbo über einen Beobachtungszeitraum von 23 Monaten zu rund 102.000 zusätzlichen Arbeitsaufnahmen geführt. Davon seien etwa 58.000 auf ukrainische Flüchtlinge und 44.000 auf Flüchtlinge aus anderen Ländern entfallen. Das Programm habe zudem den Anteil nachhaltiger Beschäftigungsverhältnisse erhöht,

was auf eine bessere Passung zwischen Arbeitsuchenden und Stellen hindeute.

### **GGUA: Arbeitshilfe zu Mindestbeträgen für Aufenthaltstitel**

Die GGUA Flüchtlingshilfe e. V. hat eine aktualisierte [Arbeitshilfe](#) (Stand: Januar 2026) zu den erforderlichen Mindestbeträgen zur Lebensunterhaltssicherung für Aufenthalte zu Bildungs- und Erwerbszwecken veröffentlicht.

### **Caritas: Arbeitshilfe zum Thema Passpflicht**

Der Deutsche Caritasverband hat eine [Arbeitshilfe](#) (Stand: Januar 2026) zur Passpflicht veröffentlicht. Darin werden die Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung, die Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Passes bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie die Voraussetzungen für die Ausstellung deutscher Passersatzpapiere bei verschiedenen humanitären Aufenthaltstiteln behandelt. Die Arbeitshilfe soll einen systematischen Überblick darüber geben, ob und in welchem Umfang ratsuchende Personen verpflichtet sind, für die Erteilung eines Aufenthaltstitels einen Heimatpass vorzulegen. Darüber hinaus wird dargestellt, in welchen Fällen für Inhaberinnen bestimmter Aufenthaltstitel die Möglichkeit besteht, deutsche Passersatzpapiere zu erhalten.

### **IDA: Leitfaden zum Schutz vor rechter Einflussnahme in Jugendverbänden**

Das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V. (IDA) hat am 13.01.2026 eine neue Ausgabe des [Leitfadens](#) „Stark gegen Rechts: Jugendverbände gegen rechte Einflussnahme“ herausgegeben. Die Publikation soll Jugendverbände dabei unterstützen, rechte Einflussnahme zu erkennen und ihr wirksam zu begegnen. Es würden Formen rechter Unterwanderung und Störung in der Jugendverbandsarbeit erläutert, praxisnahe Handlungsempfehlungen für den Umgang mit rechtsoffenen Mitgliedern gegeben und sowohl innerverbandliche als auch externe Angriffe von rechts thematisiert. Ziel sei es, diskriminierungssensible Strukturen zu stärken und Verbände handlungsfähig zu halten.

### **Hochschule RheinMain: Broschüre zur Prozessführung in der Sozialen Arbeit**

Die Hochschule RheinMain hat am 28.01.2026 die [Broschüre](#) „Strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit“ veröffentlicht, in der aufgezeigt werden soll, wie Soziale Arbeit strategische Prozessführung nutzen kann, um die Menschenrechte marginalisierter Personen zu verteidigen und gesellschaftliche Veränderungen anzustoßen. Die Broschüre stellt Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Methode vor und gibt praxisnahe Einblicke in ihre Anwendung.

---

## **Termine**

---

**Vortrag: Verfassungsfeindliche parteinahme Stiftungen & Jugendorganisationen**, 02.02.2026, 19.00 Uhr, Ort: Treibhaus, Mülheimer Str. 7a, 51375 Leverkusen, Informationen [hier](#).

**Vortrag: Die aktuelle Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung**, 05.02.2026, 18.00 – 20.15 Uhr, Integrationsagentur der AWO Dortmund, Koordinierungsstelle Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung & VHS Dortmund, Ort: VHS Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund, Anmeldung bis zum 02.02.2026 und Informationen [hier](#).

**Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW mit Vortrag zum Thema Kinderrechte von UNICEF**, 07.02.2026, 11.00 – 16.00 Uhr, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum.

**Kirchenasyl-Wanderausstellung „Zuflucht geben – gemeinsam hoffen“, 07.02.2026 – 21.02.2026, Ort: Café Mary & Joe, Westfield Centro, Platz der Guten Hoffnung 1, 46047 Oberhausen, Informationen [hier](#).**

**Online-Austausch: Flüchtlingssolidaritätsarbeit 2026 – „Standortbestimmung“ und Ausblick, 17.02.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.02.2026 und Informationen [hier](#).**

**Online-Workshop: Trauma und Flucht, 19.02.2026, 15.00 – 17.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Kreis Coesfeld & Refugio Münster – Psychosoziale Flüchtlingshilfe, Anmeldung und Informationen [hier](#).**

**Online-Fortbildung: Antimuslimischen Rassismus erkennen – Grundlagen für diskriminierungssensibles Verwaltungshandeln, 24.02.2026, 09.00 – 12.00 Uhr, CLAIM-Allianz, Anmeldung bis zum 06.02.2026 und Informationen [hier](#).**

**Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden, 25.02.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.02.2026 und Informationen [hier](#).**

**Schulungsreihe: Haltung zeigen – Diversitätsorientiert und rassismuskritisch führen: Selbstreflexion, Machtpositionen und Haltung als Leitung, 25.02.2026 – 17.03.2026, Paritätische Akademie NRW, Ort: Jugendherberge Köln-Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln, Anmeldung bis zum 28.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Online-Veranstaltung: Migration und psychoaktive Substanzen – Verständnis, Herausforderungen und Wege der Prävention, 03.03.2026, 13.30 – 15.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Kreis Olpe, Anmeldung und Informationen [hier](#).**

**Online-Vortrag: Bruchlinien der Demokratie – Demokratie im Spannungsfeld von Konflikt, Beteiligung und KI, 04.03.2026, 19.00 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein & Evangelisches Bildungswerk FRIEDA, Anmeldung und Informationen [hier](#).**

**Online-Vortrag und Diskussion: Ökonomie des Hasses – Rechtspopulismus als Gefahr für den Wohlstand, 10.03.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland & Evangelische Akademie Villigst, Anmeldung und Informationen [hier](#).**